

# Schützengilde Raubach 1951 e.V.

## **Jugendordnung der Schützengilde Raubach**

### **§ 1 Name**

Die Jugend ist die Sportjugend der Schützengilde Raubach.

Sie ist die Jugendorganisation in der SGi Raubach.

Vertreten wird die Sportjugend nach innen und außen durch die Vereins-Jugendleiter.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Der Sportjugend der SGi Raubach gehören an:

Alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis einschließlich des Sportjahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendbereich.

In der Sportjugend der SGi Raubach sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen mit Ausnahme des Bereiches Jugendsprecher/ Jugendsprecherin gelten für weibliche und männliche Personen.

### **§ 3 Grundsätze**

Die Sportjugend der SGi Raubach führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Verbandes selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mitteln, die im Haushalt der Schützengilde Raubach ausgewiesen sind.

Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Sie ist parteipolitisch neutral, beachtet die Menschenrechte und übt religiöse wie weltanschauliche Toleranz.

# Schützengilde Raubach 1951 e.V.

## **§ 4 Aufgaben**

Aufgaben der Sportjugend sind insbesondere:

- 4.1 Förderung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit sowohl im Leistungs- als auch im Breiten- und Freizeitsport. Besondere Beachtung gilt dem Fair-Play-Gedanken.
- 4.2 Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation Jugendlicher in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- 4.3 Anregung und Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen in ihren Angelegenheiten.
- 4.4 Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung zur Förderung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten und Geselligkeit.
- 4.5 Zusammenarbeit mit allen Gremien des Vereins.
- 4.6 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

## **§ 5 Organe**

Organe der Sportjugend der SGi Raubach sind:

- der Jugendvorstand
- die Jugend

## **§ 6 Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen:

### **Stimmberechtigte Mitglieder:**

- |                   |                    |
|-------------------|--------------------|
| Jugendleiter LG   | Jugendleiter Bogen |
| 1. Stellvertreter | 1. Stellvertreter  |
| Jugendsprecher    | Jugendsprecher     |

# Schützengilde Raubach 1951 e.V.

## **Beratende Mitglieder:**

Vorsitzender der SGi Raubach  
Fachreferenten

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Jugendleiter einberufen. Den Vorsitz führt der Jugendleiter oder eine von ihm benannte Person. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches einer Bestätigung bedarf.

Dem Jugendvorstand obliegt die Führung und Verantwortung sowie die Vertretung der Sportjugend der SGi Raubach nach innen und außen.

Aufgaben:

1. Umsetzung der Beschlüsse der Jugendversammlung.
2. Entwicklung von Konzepten zu zeitgemäßer und fortschrittlicher Jugendarbeit in der SGi Raubach.
3. Beschlussfassung über die Aufgaben, die sich aus der Jugendordnung ergeben sowie deren Bewältigung.

## **§ 7 Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung findet mind. 1x jährlich statt. Die Jugendleitung lädt hierzu mindestens drei Wochen vor Tagungsbeginn unter Bekanntgabe von Tagungsordnung und eventueller Anträge ein.

Die Mitglieder der Sportjugend haben je eine Stimme. Stimmenübergabe und Stimmenbündelung sind ausgeschlossen. Beratende Mitglieder und Gäste haben kein Stimmrecht.

Die Versammlungsleitung übt der Jugendleiter oder eine von ihm benannte Person aus.

## **§ 8 Abstimmungen und Wahlen**

Das Abstimmungs- und Wahlverfahren regelt mit Ausnahme des §10 die Geschäftsordnung des RSB.

## **§ 9 Jugendordnungsänderung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mind. 2/3 der abgegebenen Stimmen.